



**SÄCHSISCHE
LANDESMEDIENANSTALT**

**Satzung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM)
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
(Gebührensatzung)**

Vom 7. Mai 2024

Der Medienrat der SLM hat gemäß den §§ 32 Absatz 7 Nr. 7, 35 Absatz 2, 28 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.01.2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Gesetz vom 20.03.2024 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

**DER PRÄSIDENT
DES MEDIENRATES**

Präsident des Medienrates:
Prof. Dr. Markus Heinker LL.M.

Vizepräsidentin des Medienrates:
Katrin Kleeberg

Gesetzlicher Vertreter der SLM
ist der Präsident des Medienrates.

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für Amtshandlungen erhebt die SLM Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien einschlägig ist.

(2) Soweit darüber hinaus diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis entsprechend anzuwenden, insbesondere die Vorschriften in

- § 8 (Kosten im Widerspruchsverfahren)
- § 9 (Kostenschuldner)
- § 15 (Entstehung des Anspruchs)
- § 16 (Vorschuss)
- § 18 (Fälligkeit)
- § 21 (Stundung, Niederschlagung und Erlass).

**§ 2
Gebühren**

(1) Gebühren werden nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Ferdinand-Lassalle-Straße 21
04109 Leipzig

Telefon: +49 341 2259-111
Telefax: +49 341 2259-199

E-Mail: info@slm-online.de
www.slm-online.de

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE17 1203 0000 0018 3262 31
BIC BYLADEM1001

(3) Bei der Festlegung einer Gebühr, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, sind zu berücksichtigen:

- a) der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie
- b) das Maß des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes.

§ 3 Auslagen

Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind insbesondere folgende in Zusammenhang mit der Vornahme der Amtshandlung entstehenden Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

- a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
- b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- c) Schreibauslagen für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften,
- d) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- e) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

§ 4 Absehen von einer Gebührenerhebung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) wenn deren Erhebung unbillig wäre,
- b) in Verfahren über Anträge auf Förderungen und ähnliche Unterstützung,
- c) bei Auskünften einfacher Art sowie
- d) in Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

§ 5 Kostenregelung in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt bei der Rücknahme eines Antrags, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Wird ein Antrag, mit dessen Bearbeitung bereits begonnen wurde, vor einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird eine Gebühr in Höhe eines Zehntels bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung erhoben. Von einer Gebührenerhebung kann vollständig abgesehen werden, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht.

(3) Für die Ablehnung eines Antrags kann die Gebühr bis auf ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr reduziert werden.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr von bis zu 3 000 Euro zu erheben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die bislang für die Erhebung von Gebühren und Auslagen geltende Satzung der SLM vom 20. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1636) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

(3) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung veranlasst wurden, werden die Kosten nach der Gebührensatzung vom 20. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1636) erhoben.

Leipzig, den 7. Mai 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Heinker', is written over the printed name.

Sächsische Landesmedienanstalt
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates der SLM

